

Bundesministerium fur  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstrae 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 18/83**

**BMVRDJ-Z4.973/0044-I 1/2018**

**BG, mit dem das allgemeine burgerliche Gesetzbuch, das allgemeine Grundbuchgesetz 1955, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Anerbengesetz, das Auerstreitgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gerichtsgebuhrengesetz, das Gerichtskommissarsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das IPR-Gesetz, das Karntner Erbhofegesetz 1990, das Konsumentenschutzgesetz, das Landpachtgesetz, das Mietrechtsgesetz, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Hofegesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das Verfahrenshilfeantrage-Ubermittlungsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Vollzugsgebuhrengesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, die Zivilprozessordnung, das Erwachsenenschutzvereinsgesetz und das Justizbetreuungsagentur-Gesetz geandert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz – ErwSchAG)**

**Referent: Mag. Felix Fuchs, Rechtsanwalt in Klagenfurt**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die Ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

**Art 1, Allgemeines Burgerliches Gesetzbuch:**

#### ** 249 Abs 2**

Nach dem 2. ErwSchG sind dem gewahlten und gesetzlichen Erwachsenenvertreter die notwendigen Barauslagen, die tatsachlichen Aufwendungen und die angemessenen Kosten einer Haftpflichtversicherung nur zu ersetzen, sofern dadurch nicht die Befriedigung der Lebensbedurfnisse der vertretenen Person gefahrdet ware.



Der letzte Halbsatz fällt nun weg. Die Entnahme zugunsten des gesetzlichen Vertreters kann nach dem diesbezüglich unverändert gebliebenen § 137 Abs 2 AußStrG vom Gericht entsprechend der wirtschaftlichen Leistungskraft des Betroffenen verfügt werden. Es erfolgt damit nachträglich eine Gleichstellung mit dem gerichtlichen Erwachsenenvertreter iSd § 276 Abs 4 idF BGBl I 59/2017.

Gegen diese Anpassung wird seitens des ÖRAK kein Einwand erhoben. Insbesondere wird ein möglicher Widerspruch zwischen dem Maßstab „Gefährdung der Befriedigung der Lebensbedürfnisse“ einerseits und „Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts (§ 63 Abs 1 ZPO)“ vermieden. Festzuhalten ist jedoch, dass nach dieser Regelung in vielen Fällen ein gesetzlicher Vertreter keinen Aufwendersatz erhalten wird, da die durchschnittlichen Einkommen der vertretenen Personen eben gerade unter der Grenze des § 63 Abs 1 ZPO liegen. Diesen Personen wird der gesetzliche oder gewählte Erwachsenenvertreter somit nicht nur Zeit und Mühe, sondern auch finanzielle Unterstützung in Form des getätigten Aufwandes gewähren; zusätzlich ist er Haftungsansprüchen ausgesetzt.

Es wird daher begrüßt, dass auch zugunsten des gesetzlichen und gewählten Erwachsenenvertreter eine Regelung analog § 276 Abs 4 ABGB zu getroffen wird.

### **§§ 276, 283**

Leider ist im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum 2.ErwSchG der ursprünglich im Ministerialentwurf vorgesehene Vorschlag, bei der Ermittlung des Wertes des Vermögens Verbindlichkeiten grs außer Acht zu lassen, eingeschränkt worden.

Es sollten daher die Verbindlichkeiten generell bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Entschädigung unberücksichtigt bleiben.

### **§ 588**

Im Hinblick auf § 1034 idF BGBl I 59/2017 kann die Nennung des „Vorsorgebevollmächtigten“ entfallen. Zur Klarstellung sollte in § 588 Abs 2 ABGB bei der Nennung des gesetzlichen Vertreters der Verweis auf § 1034 ABGB erfolgen – wie dies im Übrigen der Entwurf bei Artikel 16, Änderung der Notariatsordnung, § 19 Abs 1 lit g, und Artikel 20, Verfahrenshilfesanträge-Übermittlungsgesetz, § 1 Abs 2 auch vorsieht.

## **Artikel 2, Allgemeines Grundbuchgesetz:**

### **§ 20 lit a**

Im Grundbuch soll fortan nicht die Erwachsenenvertretung, sondern nur der Genehmigungsvorbehalt, wenn er die darin eingetragenen Rechte umfasst, eingetragen werden, weil die Handlungsfähigkeit durch die Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt wird (§ 242 Abs 1 ABGB).

Die Erläuterungen des 2. ErwSchG zu § 242 Abs 1 ABGB verweisen darauf, dass die Handlungsfähigkeit weder durch das Wirksamwerden einer Vorsorgevollmacht noch durch die Erwachsenenvertretung konstitutiv eingeschränkt wird. Andererseits bedeute die gesetzliche Regelung aber nicht, dass die vertretene Person im Einzelfall tatsächlich handlungsfähig sei. Insbesondere werde ihr durch § 242 leg. cit. keine Handlungsfähigkeit eingeräumt, die de facto nicht bestehe, dies müsse im Einzelfall geprüft werden.

§ 258 Abs 4 ABGB sieht zwar die gerichtliche Genehmigung für Handlungen vor, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, allerdings nur für Vertretungshandlungen von Erwachsenenvertretern, nicht für Handlungen der Vertretenen.

Das Regime des 2. ErwSchG nimmt somit zugunsten der Selbstbestimmung der vertretenen Person in Kauf, dass diese mit einem gutgläubigen Dritten Verfügungen über ihre Liegenschaft trifft. Sollte die vertretene Person in diesem Einzelfall nicht geschäftsfähig gewesen sein, wird der Vertrag uU mit allen komplizierten Konsequenzen rückabzuwickeln sein.

Es ist zweckmäßig, mit dem Wirksamwerden der Erwachsenenvertretung die entsprechende Anmerkung im Grundbuch zwingend vorzusehen um sowohl die vertretene Person als auch einen gutgläubigen Dritten zu schützen.

### **§ 31 Abs 6**

Es erfolgt eine Gleichstellung der gewählten Erwachsenenvertretung mit der Vorsorgevollmacht.

Im Hinblick auf das durch den Gesetzgeber im 2. ErwSchG gewählte Regime wird auch hier ein Missbrauch einer schon bei der Begründung der gewählten Erwachsenenvertretung nur beschränkt handlungsfähigen Person zugunsten ihrer Selbstbestimmung in Kauf genommen.

An Rechtsanwälte, Notare und Erwachsenenschutzvereine kommen insbesondere angesichts Ihrer Verpflichtungen nach § 267 Abs 2 ABGB bzw. 4c Abs 3 und § 4d ErwSchVG hohe Anforderungen zu, die der Gesetzgeber ihnen übertragen hat.

### **Artikel 5, Außerstreitgesetz:**

#### **§ 120 Abs 3, § 126 Abs 2**

Verwiesen wird hinsichtlich der Anordnung der Eintragung des Genehmigungsvorbehaltes in die öffentlichen Bücher auf die Ausführung zu § 20 lit a GBG.

#### **§ 128 Abs 5**

Die Anmerkung bereits der Einleitung des Erneuerungsverfahrens und nicht - wie bisher - nur die Erneuerung im ÖZVV ist zu begrüßen.

## **Artikel 6, Firmenbuchgesetz:**

### **§ 4 Z 2**

Verwiesen wird hinsichtlich der Anordnung der Eintragung des Genehmigungsvorbehaltes in die öffentlichen Bücher auf die Ausführung zu § 20 lit a GBG.

## **Artikel 16, Notariatsordnung:**

### **§ 19 Abs 1 lit g**

In Anpassung an das 2. ErwSchG erfolgt der Ersatz der Wortfolge „durch die rechtskräftige Bestellung eines Sachwalters“ durch die Wortfolge „mit dem Beginn einer gesetzlichen Vertretung im Sinn des § 1034 ABGB“. Dieser Verweis auf § 1034 ABGB, der in Artikel 1, § 588 ABGB des Entwurfes fehlt, wird begrüßt.

### **§ 140h Abs 2 Z 5**

Ersatz des Wortes „Erneuerung“ durch die Wortfolge „Einleitung des Erneuerungsverfahrens“: Die Anmerkung bereits der Einleitung des Erneuerungsverfahrens im ÖZVV - und nicht wie bisher erst die erfolgte Erneuerung - ist sinnvoll.

## **Artikel 19, Unternehmensgesetzbuch:**

### **§ 32**

Anordnung der Eintragung des Genehmigungsvorbehaltes in das Firmenbuch: Es wird wiederum auf die Ausführung zu § 20 lit a GBG und auf die nun fehlende Schutzwirkung zugunsten der vertretenen Person und eines gutgläubigen Dritten verwiesen.

## **Artikel 20, Verfahrenshilfeanträge-Übermittlungsgesetz:**

### **§ 1 Abs 2**

Es erfolgt in Anpassung an das 2. ErwSchG der Ersatz der Wortfolge „ist der Antragsteller nicht eigenberechtigt“ durch die Wortfolge „hat der Antragsteller einen gesetzlichen Vertreter (§ 1034 ABGB)“. Dieser Verweis auf § 1034 ABGB, der in Artikel 1, § 588 ABGB des Entwurfes fehlt, wird begrüßt.

## **Artikel 24, Wohnungseigentumsgesetz:**

### **§ 24 Abs 2 WEG**

Es erfolgt die Gleichstellung der gewählten Erwachsenenvertretung mit der Vorsorgevollmacht. Diesbezüglich kann wiederum auf die Ausführungen zu § 31 Abs 6 GBG verwiesen werden.

Der ÖRAK bittet oben angeführte Anregungen im weiteren Gesetzeswerdungsprozess zu berücksichtigen und bedankt sich für die Kooperation im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Reform des Sachwalterrechts und die stets gute Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Wien, am 30. Mai 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

